

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge Biologie
mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und
Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Biologie (2-Fächer))**

Vom 17. Juni 2011

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 72

Tag der Bekanntmachung: 31. August 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Mai 2011 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Biologie (2-Fächer) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S.44), wird wie folgt geändert:

Die Anlage "Wahlmodule Master of Education „Biologie“ (Studiengang 400)" wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben für das Wahlmodul „biol 404 Labor- und Freilandpraktikum“ werden wie folgt geändert:
 - a) In den Angaben zu dem Modul „biol 263“ wird die Bezeichnung „Funktionelle und evolutionäre Ökologie von Tieren“ ersetzt durch die Bezeichnung „Symbiosis“.
 - b) In den Angaben zu den Modulen „biol 264“ und „biol 265“ erhält die Angabe zur Prüfungsleistung jeweils folgende Fassung: „P (75%), SL (25%)“.
2. In den Angaben für das Wahlmodul „biol 405 Wahlmodul“ wird in den Angaben zu dem Modul „biol 246“ die Prüfungsleistung „K“ ersetzt durch „SL“.
3. In den Angaben für das Wahlmodul „biol 408 Wahlpflichtmodul 2“ wird in den Angaben zu dem Modul „biol 246“ die Prüfungsleistung „K“ ersetzt durch „SL“.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09. 2011 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 16. Juni 2011 erteilt.

Kiel, den 17. Juni 2011

Prof. Dr. L. Kipp
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel